

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00862 vom 6. September 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00862

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00862 du 6 septembre 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00862 del 6 settembre 2017

Regeste

Neukonstituierung des Gemeinderats Schönenberg | [Der Beschwerdegegner konstituierte sich während der Amtsdauer neu; der Beschwerdeführer wehrte sich hierauf gegen die Zuweisung einer anderen "Hauptabteilung". Die Vorinstanz erachtete den Beschwerdeführer als durch die Neukonstituierung nicht in schutzwürdigen Interessen betroffen.] Das erst vor Verwaltungsgericht gestellte Ausstandsbegehren gegen den Bezirksratspräsidenten erweist sich als verspätet, die Geltendmachung des entsprechenden Ausstandsgrunds mithin als verwirkt (E. 2). Die Gerichtspraxis lässt die Anfechtung des Konstituierungsbeschlusses einer Behörde - obwohl keine Verfügung bzw. Anordnung im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes - zu, wenn das Rechtsschutzinteresse es gebietet; vorliegend ist der Beschwerdeführer jedoch nicht in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt (E. 3). Keine Kostenlosigkeit des Verfahrens, da es sich nicht um eine personalrechtliche Streitigkeit handelt (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen, und dem Beschwerdeführer sind ausgangsgemäss die Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Da es sich vorliegend nicht um eine personalrechtliche Streitigkeit handelt, ist § 65a Abs. 3 VRG nicht anwendbar, wonach in solchen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- keine Gerichtsgebühren aufzuerlegen sind (VGr, 6. September 2017, VB.2017.00168, E. 8.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.